EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

Bochum, September 2024

Konzept der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Präambel

Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH Bochum) versteht sich gemäß ihren Leitlinien als christliche Bildungsinstitution für diakonische und soziale Berufe. Unser Menschenbild ist geprägt von individueller und sozialer Humanität. Die Würde des Menschen ist unantastbar – unabhängig von Geschlecht und Alter, Krankheit oder Behinderung, sozialer und ökonomischer Stellung, religiöser, kultureller und sexueller Identität. Unsere Hochschule ist ein Ort der Wissensvermittlung, des wertschätzenden Dialogs und des persönlichen Wachstums für unsere Studierenden und Mitarbeitenden.

Dieses Schutzkonzept wurde im Rahmen eines Arbeitskreises, bestehend aus Lehrenden, Mitgliedern des Rektorats und der Verwaltung, wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Studierenden („Arbeitskreis Schutzkonzept“), erarbeitet. Es beruht auf dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW (KGSsG) und berücksichtigt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es setzt nicht nur ein Zeichen gegen Machtmissbrauch und sexuelle Diskriminierung jeglicher Art, sondern auch ein Zeichen für die Betroffenen ebensolcher Gewalt.

§ 1 Ziel/Selbstverpflichtung

Die EvH verpflichtet sich zur Prävention von sexualisierter Gewalt sowie zur Intervention bei entsprechenden (Verdachts-)Fällen.

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, Angehörige der Hochschule vor sexualisierter Gewalt im Hochschulkontext zu schützen. Wenn entsprechende Verdachtsfälle auftreten, werden im Rahmen eines strukturierten Verfahrens Interventionsmaßnahmen mit dem Ziel ergriffen, den Sachverhalt zu klären. Auf Basis des Ergebnisses werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Hilfe und Schutz zu gewährleisten.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die besonderen Machtaspekte und Abhängigkeitsverhältnisse, die ihre Funktion mit sich bringen, nicht auszunutzen und aufgrund ihres professionellen Selbstverständnisses die Persönlichkeitsrechte und individuell gesetzten Grenzen aller Personen im Hochschulbereich zu respektieren sowie ihrer Mitverantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinien gerecht zu werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung (Rektor_in, Kanzler_in, Professor_innen, hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche wissenschaftliche und weitere Mitarbeitende, Studierende) und Angehörige der Hochschule gemäß § 5 Abs. 2 GO (in den Ruhestand versetzte hauptberuflich Lehrende, Honorarprofessor_innen, nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätige, Ehrensenator_innen, kooperative Doktorand_innen, Studierende mit Zweit- oder Gasthörendenstatus, Teilnehmende an Angeboten der Weiterbildung). Es bezieht sich auf alle Bereiche der Hochschule und Phasen des Studiums.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Als sexualisierte Gewalt werden in diesem Konzept sexualbezogene Handlungen verstanden, die die Würde einer Person verletzen, indem sie entweder ohne freiwillige Zustimmung der Beteiligten erfolgt oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses ausgeübt werden oder unter Ausnutzung fehlender Einwilligungsfähigkeit geschehen. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Beispiele für sexualbezogene Handlungen sind insbesondere:
 a) sexualisierter Sprachgebrauch z.B. in (vermeintlichen) Witzen, in Kommentaren über Personen oder in Form der Erzählung eigener sexueller Erfahrungen oder Handlungen;
 b) verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornographischer Darstellungen;
 c) die Erstellung von Ton- und Bildaufnahmen sexueller Situationen oder intimer Körperregionen;
 d) intime Berührungen;
 e) Aufforderungen zu sexuellem Verhalten.Bei der Beurteilung, inwiefern eine sexualbezogene Handlung als sexualisierte Gewalt einzuordnen ist, soll der Wahrnehmung durch die Betroffenen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(3) Die inhaltliche Beschäftigung mit sexualbezogenen Themen in Lehre, Studium und Prüfungen gilt nicht als sexualisierte Gewalt, sofern nicht die Würde von anwesenden oder abwesenden Personen verletzt wird.

(4) Ein Abhängigkeitsverhältnis besteht insbesondere zwischen:
 a) Mitarbeitenden, sofern eine/r der Beteiligten eine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Beteiligten hat;
 b) Mitarbeitenden und Studierenden, wenn zwischen ihnen ein Prüfungsverhältnis oder ein Beratungsverhältnis besteht;
 c) Mitarbeitenden des Prüfungsamtes und Studierenden.
(5) In besonderen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen sind sexuelle Kontakte unzulässig. Dies betrifft in der Regel die Fälle nach Abs. 4 b) und c).
(6) Darüber hinaus soll in allen persönlichen Begegnungen darauf geachtet werden, dass sowohl körperlich als auch verbal das Verhältnis von Nähe und Distanz angemessen gestaltet wird. Entscheidend ist dabei das Empfinden des Gegenübers.

§ 4 Prävention

(1) Die Hochschule informiert ihre Mitglieder und Angehörigen über die Problematik der sexualisierten Gewalt, über das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche Westfalen und die Regelungen dieses Schutzkonzepts sowie über Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule. Mindestens einmal pro Jahr findet in geeignetem Rahmen ein Austausch über das Themenfeld sexuelle Selbstbestimmung, sexualisierte Gewalt und die Gestaltung von Nähe und Distanz im Hochschulkontext statt.
(2) Die Hochschule begrüßt und unterstützt die Bearbeitung des Themenfeldes sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt in der Lehre.
(3) Die Hochschule unterstützt Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt an der EvH RWL.
(4) Alle Mitglieder und Angehörige verpflichten sich durch eine Erklärung zur Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.
(5) Alle Mitarbeitende erhalten eine bedarfsgerechte Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation.
(6) Die Hochschulleitung evaluiert jährlich das Schutzkonzept und dessen Umsetzung in Bezug auf sexualisierte Gewalt unter Einbeziehung des „Arbeitskreises Schutzkonzept“ und ergreift gegebenenfalls geeignete Maßnahmen. Die Hochschulleitung berichtet über die Ergebnisse dieser Evaluation dem Senat.
(7) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Ehrenamtlich tätige Mitarbeitende sind von dieser Pflicht ausgenommen.

§ 5 Ansprechmöglichkeiten

Wer von sexualisierter Gewalt betroffen ist oder einen entsprechenden Hinweis erhalten hat, kann sich an alle Mitglieder der Hochschule wenden. Insbesondere stehen die folgenden Ansprechstellen zur Verfügung:

a) Ansprechstelle der evangelischen Kirche: Die Ansprechstelle steht vor allem Betroffenen zur Verfügung und unterliegt aufgrund eines Seelsorgeauftrags keiner Meldepflicht. Die Ansprechstelle soll Betroffene auf dem Weg der Entscheidungsfindung beraten und sie über Unterstützungsmöglichkeiten sowie das Vorgehen in Interventionsprozessen aufklären. Sie kann als Kontaktperson der Betroffenen Teil eines Interventionsteams nach § 7 Abs. 2 sein.
b) Meldestelle der evangelischen Kirche: Die Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen ist eine dem Schutz von Betroffenen verpflichtete Stelle und bearbeitet Meldungen von sexualisierter Gewalt frei von Weisungen. Sie berät Betroffene sowie alle weiteren Hochschulangehörigen bei der Klärung des Umgangs mit erlittener Gewalt oder mit Vermutungen und Verdachtsfällen (siehe dazu § 6 Abs. 1). Bei Meldungen von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung sorgt sie dafür, dass diese Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
c) Unabhängige Ansprechstelle: Die Hochschule finanziert eine anonyme und kostenlose Rechtsberatung für Betroffene. Aufgabe dieser Rechtsberatung ist es, über die möglichen Schritte und die Konsequenzen einzelner Vorgehensweisen aufzuklären. Sie unterliegt der Schweigepflicht und meldet Beratungen anonym an die Hochschulleitung und die Gleichstellungsbeauftragte.
d) Hochschulinterne Ansprechmöglichkeiten: Die Beratungsstelle BISS, die Hochschulseelsorge, die Organe der studentischen Selbstverwaltung, die Mitarbeitendenvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Hochschulleitung stehen als Ansprechpersonen ebenfalls zur Verfügung. Sofern sie Mitarbeitende der Hochschule sind, unterliegen sie mit Ausnahme der Hochschulseelsorge jedoch in der Regel der Meldepflicht (siehe § 6 Abs. 2 und 3).

§ 6 Umgang mit Vermutung und Verdacht – Meldepflicht

(1) Hinweise auf ein mögliches Vorliegen von sexualisierter Gewalt stellen eine Vermutung dar. Sofern Aussagen der Betroffenen oder Beobachtungen Dritter vorliegen, handelt es sich um einen begründeten Verdacht. Sofern Beweise, ein Geständnis oder eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen, kann von einem bestätigten Verdacht gesprochen werden.

(2) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sollten Vermutungen und Verdacht von Fällen sexualisierter Gewalt durch Hochschulmitglieder im Kontext der Hochschule mit einer der in § 5 genannten Stellen besprechen. Mitarbeitende der Hochschule, denen eine Vermutung des Vorkommens sexualisierter Gewalt im Hochschulkontext bekannt wird, sind dazu verpflichtet, diese der Hochschulleitung oder dem / der zuständigen Dekan_in mitzuteilen. Diese haben nach Eingang einer Vermutungsmeldung die Aufgabe, Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts zu ergreifen, wobei die Verfahrensprinzipien nach § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden sind.
(3) In Fällen eines begründeten Verdachts sind sämtliche Mitarbeitende (auch ehrenamtlich Tätige) der Hochschule dazu verpflichtet, diesen unverzüglich der Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuteilen. Die von der sexualisierten Gewalt betroffene(n) Person(en) müssen über diese Meldung informiert werden. Eine Meldepflicht gegenüber der Hochschulleitung besteht nicht (dies übernimmt die Meldestelle). Auch die Hochschulleitung sollte über die Meldung informiert werden, um eine unverzügliche Einleitung von Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.
(4) Bei einem begründeten Verdacht auf Verletzung des Abstinenzgebots sind Mitarbeitende dazu verpflichtet, diesen unverzüglich der Meldestelle zu melden.
(5) Es ist sicherzustellen, dass aus einer Beschwerde keine persönlichen oder beruflichen Nachteile für die Beschwerde führende Person oder ihre Vertrauenspersonen entstehen, soweit die Beschwerde nicht bewusst mit schädigender Absicht geführt wurde.
(6) Die Unschuldsvermutung ist zu achten. Soweit sich ein Verdacht nicht im Sinne von Abs. 1 bestätigt, ist dafür Sorge zu tragen, dass den Beschuldigten keine Nachteile entstehen. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Reputation einer fälschlich beschuldigten Person wiederherzustellen und bspw. Maßnahmen umzukehren, die sich gegen die beschuldigte Person gerichtet haben.

§ 7 Intervention

(1) Nach Eingang einer Meldung eines begründeten oder bestätigten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Hochschulkontext an die Hochschulleitung muss ein Interventionsteam gebildet werden, das über den Umgang mit der Meldung berät. Aufgabe des Interventionsteams ist es, Maßnahmen zu planen, die
 - zur Klärung des Sachverhaltes dienen,
 - ggf. bestehende sexualisierte Gewaltverhältnisse beenden und
 - zukünftige sexualisierte Gewalt verhindern.

(2) Dem Interventionsteam sollen, vorbehaltlich etwaiger Befangenheiten, der / die Rektor_in als Leitung des Teams, eine Vertretung der Meldestelle, die Leitung des Dezernats für Personalangelegenheiten und eine externe Fachberatung angehören. Weitere Personen können in das Interventionsteam aufgenommen werden oder auch für einzelne Belange als Gast eingeladen werden (bspw. eine für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation innerhalb der Hochschule zuständige Person). Über die Notwendigkeit und Frequenz von Treffen des Interventionsteams sowie dessen Auflösung entscheidet die Leitung des Interventionsteams nach Beratung mit dem Team.
(3) Das Interventionsteam schätzt die ihm zur Verfügung stehenden Informationen dahingehend ein, inwiefern und welche Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen und zur Verhinderung zukünftiger sexualisierter Gewalt ergriffen werden können. Gespräche mit Beteiligten (beschuldigte Person, Zeug_innen) müssen protokolliert werden und dürfen nicht von einer einzigen Person geführt werden. Diese Beteiligten können sich zu solchen Gesprächen durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.
(4) Der komplette Prozess der Intervention muss dokumentiert und die Dokumentation anschließend sicher aufbewahrt werden. Der Zugang Unbefugter zu den Unterlagen ist zu verhindern. Alle Entscheidungen im Interventionsteam werden protokollarisch festgehalten. Zur Klärung des Sachverhaltes soll außerdem eine Chronologie der Geschehnisse erstellt werden.
(5) Betroffene werden über relevante Schritte und Entscheidungen zeitnah durch die Leitung des Interventionsteams informiert. Sowohl betroffenen als auch beschuldigten Personen werden Unterstützungsmöglichkeiten mitgeteilt.
(6) Das Interventionsteam berät zu angemessener Information und Kommunikation gegenüber der Hochschulöffentlichkeit. Die Namen der beteiligten Personen dürfen nicht öffentlich bekannt gegeben, sondern nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörden preisgegeben werden. Die Anonymität der betroffenen Person wird gegenüber der beschuldigten Person gewahrt, sofern die Namensnennung nicht notwendig zur Klärung des Falls ist.
(7) Nach Beendigung eines Interventionsprozesses soll eine Evaluation des Prozesses durch das Interventionsteam stattfinden, in deren Rahmen die Fallbearbeitung sowie Konsequenzen für zukünftige Interventionsprozesse, für das Schutzkonzept sowie für die Präventionsarbeit eruiert werden. Auch diese Evaluation ist schriftlich festzuhalten und soll an den Senat berichtet werden.
(8) Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot sind die Absätze 1-7 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Maßnahmen und Sanktionen

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen deutlich machen, dass die Hochschule sexualisierte Belästigung und Gewalt in keiner Form duldet und Belastungen, die sich aus dem Vorkommen eines Verdachts von sexualisierter Gewalt ergeben, ernst nimmt. Die Hochschule ergreift unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich der Schutzbedürfnisse der betroffenen Personen im Rahmen des jeweils rechtlich Möglichen die erforderliche(n) Maßnahme(n). In Betracht kommen insbesondere:

a) notwendige Schutzmaßnahmen,
b) Durchführung eines Personalgesprächs,
c) mündliche oder schriftliche Ermahnung und Belehrung,
d) schriftliche Abmahnung,
e) Umsetzung der beschuldigten Person an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Hochschule,
f) Einleitung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen,
g) verhaltensbedingte Kündigung,
h) Hausverbot,
i) Account-Entzug,
j) Exmatrikulation,
k) Strafanzeige durch die / den Rektor_in.

§ 9 Weitere Maßnahmen

Angehörigen der Hochschule, die durch einen Verdachtsfall (durch die Mitarbeit im Interventionsteam oder außerhalb davon) in besonderer Weise belastet sind, sollen Unterstützungsangebote gemacht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Zielsetzungen dieser Richtlinie sind Bestandteil des Selbstverständnisses der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

(2) Diese Richtlinie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht und Mitarbeiter_innen bei der Einstellung bzw. beim Amtsantritt ausgehändigt. Für Studierende wird sie im Immatrikulationsamt ausgelegt.

(3) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(4) Auf Grundlage dieses Konzeptes wird eine Handreichung erstellt, die die hier festgelegten Regeln verständlich darlegt.